



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 26. Februar 2002	Nummer 4
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
27. 12. 2001	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfstich Klosterfelde”	106
10. 1. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben”	110
16. 1. 2002	Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung - BauGebO)	114
21. 1. 2002	Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MLUR	132

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfstich Klosterfelde“

Vom 27. Dezember 2001

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Gemeinde Klosterfelde im Landkreis Barnim wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Torfstich Klosterfelde“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 31 Hektar. Es umfasst im Gebiet der Gemarkung Klosterfelde folgende Flurstücke:

Flur 2: 71 teilweise, 140/20 teilweise (Wald südlich des Weges), 201/1, 202, 203, 206 teilweise (westlich der Grenze Nutzungsart Wald), 207 - 257;

Flur 3: 417 - 435.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit den Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Regeneration eines nacheiszeitlich entstandenen Flachmoorkomplexes, eines Kleingewässers sowie einer Binnendüne mit standorttypischer Biotopausprägung und Artenzusammensetzung.

Schutzzweck ist dabei insbesondere:

1. die Erhaltung und naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung des Gebietes

- a) als Lebensraum wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Ufer-Röhrichte, Großseggenriede, Feucht- und Frischwiesen, Faulbaum-Grauweidengebüsche und Moor- und Bruchwälder sowie der Sandtrockenrasen,

- b) als Lebensraum wildlebender und bestandsbedrohter Tierarten, darunter zahlreiche nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Amphibien, Kriechtiere und störungsempfindliche und gefährdete Wat- und Großvogelarten;

2. die Erhaltung und Wiederherstellung weiterer stark gefährdeter, insbesondere nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Pflanzenarten wie Steifblättriges und Breitblättriges Knabenkraut;
3. die Erhaltung des Gebietes als Zufluchtsort und als potenzielles Wiederausbreitungszentrum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere der an Gewässer und Feuchtgebiete gebundenen Arten;
4. die Erhaltung des Moorkörpers und der Binnendüne als erdgeschichtliches und geologisches Zeugnis der nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung und Vegetationsgeschichte;
5. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden landschaftlichen Schönheit des Gebietes, dessen Charakter in der Senke durch die Abfolge von Kleingewässern, naturnaher Moorvegetation, Gras- und Staudenfluren und daran anschließend durch die bewaldete Binnendüne geprägt wird.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
7. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
8. Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen zu benutzen;
9. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
19. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubereiten oder neu anzusäen;
20. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
21. Fische oder Wasservögel zu füttern;
22. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
24. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

25. Wildäcker, Ansaatwiesen und Kirtungen anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Gehölzbestände oder Gewässerränder nicht zu beweiden sind,
 - b) die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 19 und 22 bis auf die Ausbringung von Düngern gelten,
 - c) die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 23 mit Ausnahme für das Flurstück 207, Flur 2, Gemarkung Klosterfelde und der Flurstücke 417 - 420, Flur 3, Gemarkung Klosterfelde gelten;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) die Forstflächen mittel- bis langfristig, möglichst durch Naturverjüngung in naturnahe, an der potenziell natürlichen Vegetation orientierte Waldbestände zu überführen sind,
 - b) eine einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung ohne Kahlhieb vorzunehmen ist,
 - c) bei der Holzentnahme ausreichend Totholz und Überhälter im Bestand für bestimmte Arten verbleiben, die an diese Habitatstrukturen gebunden sind; der Altholzanteil soll dabei einen Anteil von 10 % am Holzvorrat nicht unterschreiten;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei vom Südufer des Torfstichs aus außerhalb der Hauptbrutzeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen;
11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Der Abzugsgraben des Moorkomplexes soll so gestaltet werden, dass der natürliche Wasserhaushalt im Gebiet wiederhergestellt wird.
2. Die Grünlandbereiche sollen extensiv bewirtschaftet werden.
3. Das Südufer des Torfstichs soll aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes teilweise abgeflacht werden.
4. Es sollen Maßnahmen zur Besucherlenkung ergriffen werden.

§ 7

Befreiung

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark/51 100 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundert Euro) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Dezember 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch



**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“**

Vom 10. Januar 2002

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 263) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 5 496 Hektar“ durch die Angabe „rund 5 495 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 3 000, Vermessungskarte im Maßstab 1 : 1 000)

schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden.

Artikel 3

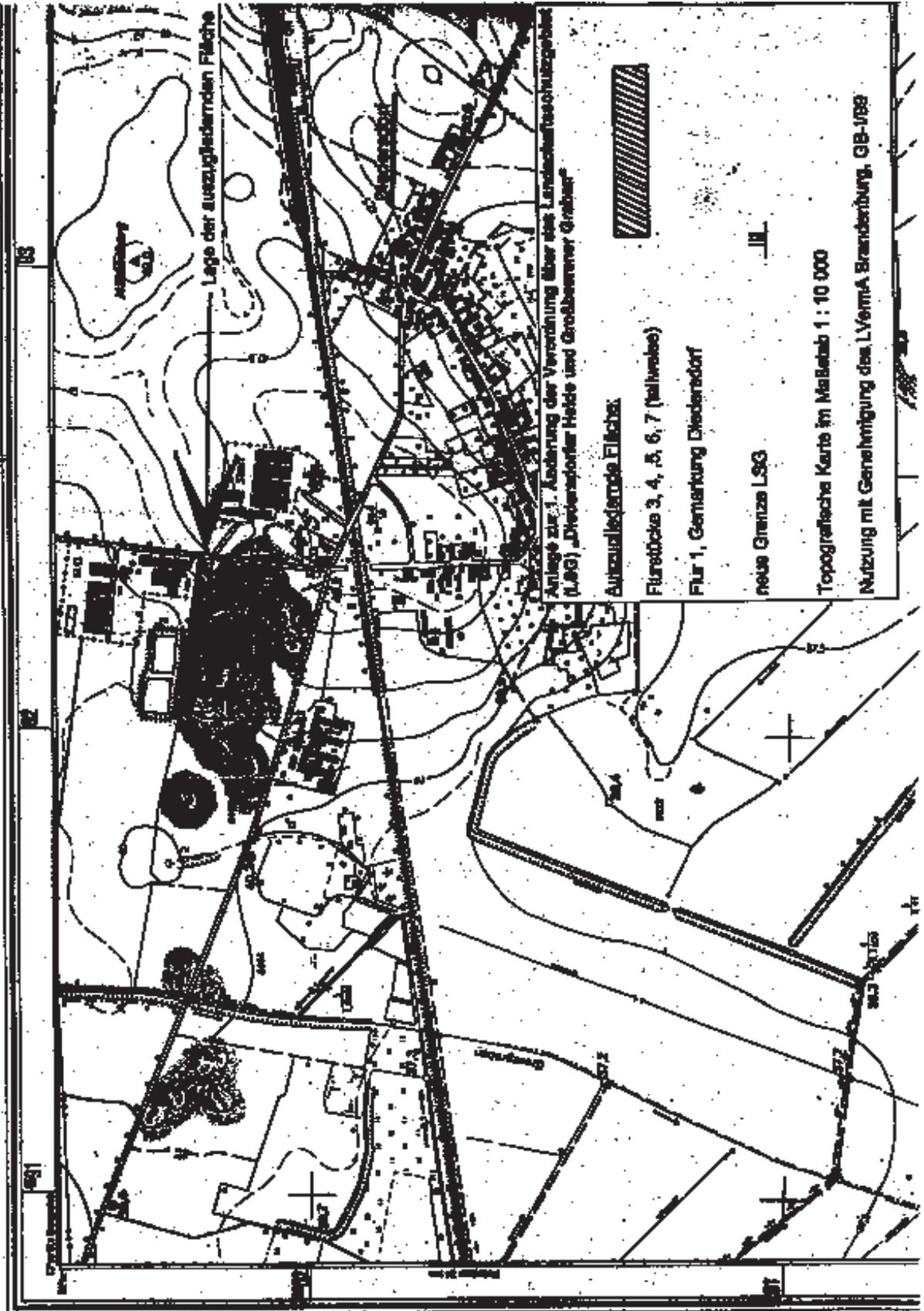
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

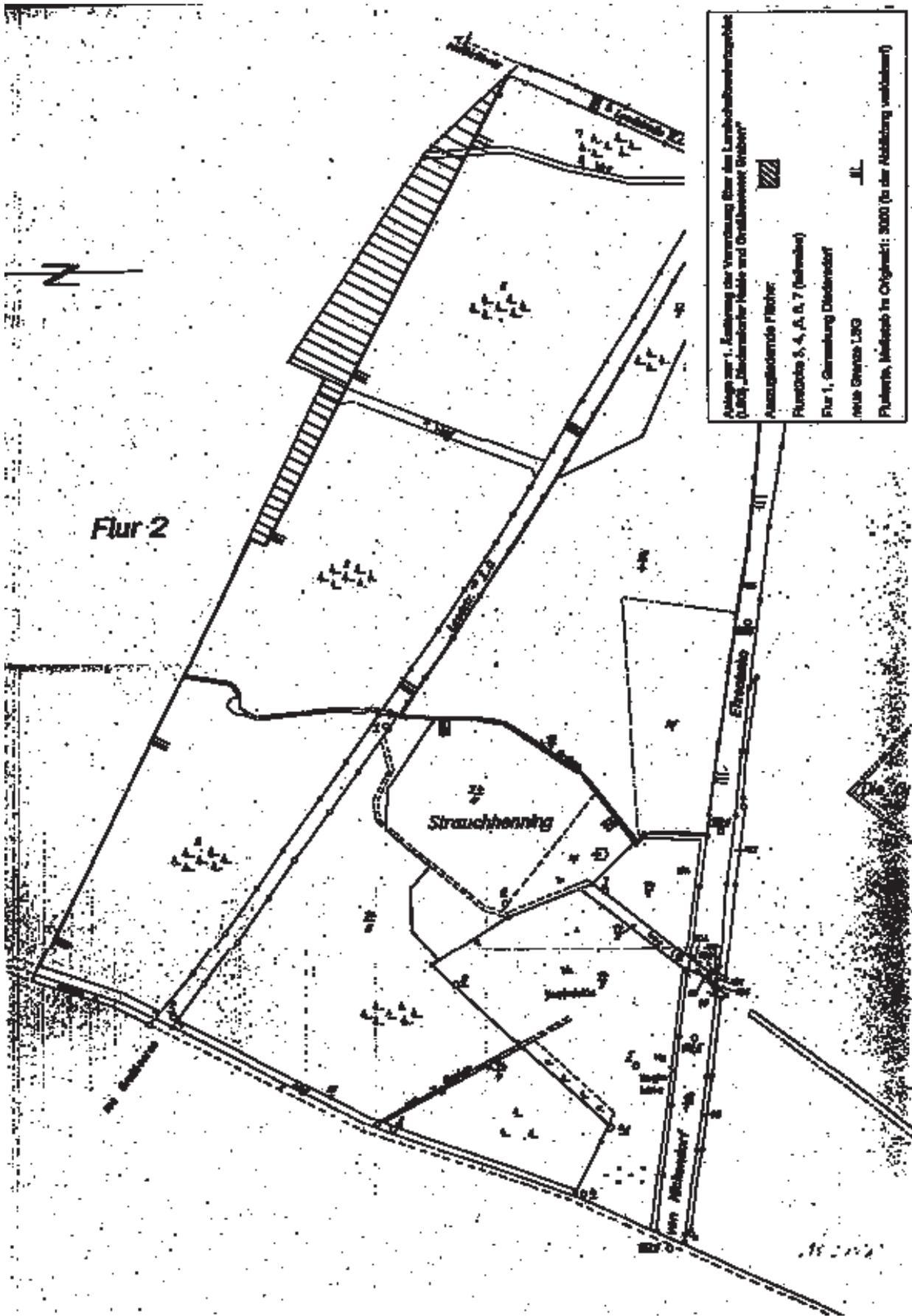
Potsdam, den 10. Januar 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

3646 - SW Blankenfelde





**Verordnung über die Gebühren
in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten
(Baugebührenordnung - BauGebO)**

Vom 16. Januar 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 8 Abs. 4 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) sowie auf Grund des § 88 Abs. 5 Nr. 8 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1

Kosten für Amtshandlungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörden, das Bautechnische Prüfamnt und die Prüfingenieure für Baustatik erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen.

(2) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden erheben für die Amtshandlungen Gebühren und Auslagen, für die sie auf Grund des § 65 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig sind.

(3) Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Prüfingenieure schließen die von diesen zu entrichtende Umsatzsteuer mit ein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren sind nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu bestimmen. Für Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle im Gebührenverzeichnis enthalten ist, wird die Gebühr als Zeitgebühr ermittelt.

(2) Die Rohbausumme (§ 4) und die Bauwerksklasse (§ 5) werden von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt. Mit der Übertragung der Prüfung bautechnischer Nachweise auf einen Prüfingenieur oder auf das Bautechnische Prüfamnt teilt die Bauaufsichtsbehörde diesen die Rohbausumme und die Bauwerksklasse mit. Von der ermittelten Rohbausumme und der Bauwerksklasse darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde abgewichen werden.

(3) Wird die Prüfung bautechnischer Nachweise vom Bauherrn nach § 70 der Brandenburgischen Bauordnung unmittelbar beim Prüfingenieur beantragt, so sind abweichend von Absatz 2 die Rohbausumme und die Bauwerksklasse vom Prüfingenieur zu ermitteln.

(4) Die Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise ist unter Berücksichtigung der Rohbausumme und der Bauwerksklasse nach der Gebührentafel (Anlage 5) zu berechnen. Für Zwischenwerte der in der Tabelle genannten Rohbausummen

sind die Gebühren durch geradlinige Interpolation zu ermitteln, dabei ist auf mindestens drei Stellen hinter dem Komma zu rechnen. Soweit ein Zuschlag zur Gebühr erhoben wird, ist der besondere Schwierigkeitsgrad oder der erweiterte Umfang der Amtshandlung zu dokumentieren.

(5) Sind Gebühren als Zeitgebühren zu bemessen, so werden je angefangene Stunde 60 Euro erhoben.

(6) Bei der Ermittlung der Zeitgebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich der (anteiligen) An- und Abreise, ist einzurechnen. Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren.

§ 3

Auslagen

(1) Die Auslagen sind nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu bestimmen.

(2) Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 64 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung), so sind die dadurch entstehenden Kosten neben den Gebühren als Auslagen zu erheben. Der Prüfingenieur kann derartige Auslagen nur erheben, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Hinzuziehung weiterer Sachverständiger oder sachverständiger Stellen vorher zugestimmt hat.

§ 4

Rohbausumme

(1) Die Rohbausumme ergibt sich für die in der Tabelle der Rohbauwerte (Anlage 2) typisierend genannten Gebäudearten, unabhängig von deren Bauweise und Bauausführung, aus der Vielfältigkeit ihres Brutto-Rauminhalts mit dem jeweils angegebenen Rohbauwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt. Der Brutto-Rauminhalt ist nach DIN 277, Teil 1, Ausgabe Juni 1987 (Anlage 3) zu berechnen. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbausummen anteilig zu ermitteln. Bei Umbauten und Aufstockungen sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die Rohbausummen zu ermitteln.

(2) Für die nicht in der Tabelle der Rohbauwerte genannten Gebäude, für Gebäude, deren Rohbausumme nicht oder nur schwer ermittelbar ist, für sonstige bauliche Anlagen und für Fliegende Bauten sind als fiktive Rohbausumme 50 Prozent der Herstellungskosten anzusetzen.

(3) Die Herstellungskosten einer baulichen Anlage umfassen die veranschlagten (geschätzten) Kosten, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für alle Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdarbeiten sowie der Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Eigenleistungen sind mit den ortsüblichen Löhnen, Eigenlieferungen mit den ortsüblichen Baustoffpreisen ein-

schließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. An Stelle der Herstellungskosten kann auch der nachgewiesene Kauf- oder Anschaffungspreis zusätzlich der Kosten für die Gründung und Erdarbeiten sowie der Umsatzsteuer herangezogen werden.

(4) Werden die Kosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist nur die Hälfte der Herstellungskosten zugrunde zu legen.

(5) Die Rohbausumme ist jeweils auf volle 1 000 Euro aufzurunden.

§ 5

Bauwerksklasse

(1) Zur Berechnung der Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise nach der Gebührentafel (Anlage 5) ist die bauliche Anlage in die dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Bauwerksklasse (Anlage 4) einzustufen.

(2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, so ist die bauliche Anlage in die Bauwerksklasse einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gebührengesetzes für

das Land Brandenburg fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind von den Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise befreit, soweit die Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von einer Bauaufsichtsbehörde vorgenommen wird. Einem Prüfsachverständigen darf die Prüfung nur übertragen werden, wenn die zuständige Bau dienststelle vorher die Übernahme der Kosten schriftlich erklärt hat.

(2) Die unter § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind von den Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise und von den Gebühren für Vorbescheide nicht befreit.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenordnung vom 24. Februar 1998 (GVBl. II S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2001 (GVBl. II S. 38), außer Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 2002

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

**Anlage 1
zur BauGebO**

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

Tarif- stelle	Gegenstand der Amtshandlung
1	Baugenehmigungsverfahren und Bauanzeigeverfahren
1.1	Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen
1.2	Anrechnung von Gebühren
1.3	Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten
1.4	Nutzungsänderungen
1.5	Änderung von Baugenehmigungen
1.6	Teilbaugenehmigungen
1.7	Vorbescheide
1.8	Städtebauliche Vorbescheide
1.9	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und Bescheiden
1.10	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen
2	Bautechnische Nachweise
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen
2.2	Prüfung weiterer bautechnischer Nachweise
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge
2.4	Ermäßigungen
2.5	Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei Fliegenden Bauten
2.7	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit von Gerüsten und Baugrubensicherungen
3	Abgrabungen, Aufschüttungen
3.1	Genehmigung von Abgrabungen für die Gewinnung von Abbaugut in Sand-, Kiesgruben, Steinbrüchen oder ähnlichen Abgrabungen
3.2	Genehmigung von sonstigen selbstständigen Abgrabungen, die nicht der Gewinnung von Abbaugut dienen
3.3	Genehmigung von selbstständigen Aufschüttungen
4	Bauüberwachungen, Bauzustandsbesichtigungen, Anordnungen im Einzelfall, regelmäßige Überprüfungen
4.1	Durchführung von Bauüberwachungen
4.2	Durchführung von Bauzustandsbesichtigungen
4.3	Anordnungen im Einzelfall
4.4	Sonstige Einzelanordnungen
4.5	Zu wiederholende Nachprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde
4.6	Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen
6	Genehmigung Fliegender Bauten
7	Anerkennung von Prüflingen, Sachverständigen und Fachkräften
8	Widerspruchsentscheidungen
9	Grunddienstbarkeiten
10	Sonstiges
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten im Einzelfall
12	Amtshandlungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden nach § 65 Abs. 2 BbgBO

Tarfstufe	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1	Baugenehmigungsverfahren und Bauanmeldeverfahren (§§ 66, 68 und 69 i. V. m. § 74 Abs. 2 BbgBO)		
1.1	Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen		
1.1.1	Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren	12 Promille der Rohbausumme mindestens	100
1.1.2	Errichtung und Änderung eines Wohngebäudes, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	9 Promille der Rohbausumme mindestens	100
1.1.3	Errichtung und Änderung eines Wohngebäudes, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Bauanmeldeverfahren	8 Promille der Rohbausumme mindestens	100
1.2	Anrechnung von Gebühren		
1.2.1	Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren, wenn ein Vorbescheid ergangen ist und die Bauvorlagen des Bauantrages dem Inhalt des Vorbescheides entsprechen	Gebühr nach der Tarfstufe 1.1.1 unter Anrechnung von 50 Prozent der Gebühr für den Vorbescheid	
1.2.2	Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren, wenn ein städtebaulicher Vorbescheid ergangen ist und die Bauvorlagen des Bauantrages dem Inhalt des städtebaulichen Vorbescheides entsprechen	Gebühr nach der Tarfstufe 1.1.1 unter Anrechnung der vollen Gebühr für den städtebaulichen Vorbescheid	
1.2.3	Errichtung und Änderung eines Wohngebäudes, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, wenn ein städtebaulicher Vorbescheid ergangen ist	Gebühr nach der Tarfstufe 1.1.2 unter Anrechnung von 75 Prozent der Gebühr für den städtebaulichen Vorbescheid	
1.2.4	Errichtung und Änderung eines Wohngebäudes, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Bauanmeldeverfahren, wenn ein städtebaulicher Vorbescheid ergangen ist	Gebühr nach der Tarfstufe 1.1.3 unter Anrechnung von 50 Prozent der Gebühr für den städtebaulichen Vorbescheid	
1.3	Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 13 BbgBO)		
1.3.1	Werbeanlagen an der Stelle der Leistung		

Tarif- stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1.3.1.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage		50 bis 200
1.3.1.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		100 bis 300
1.3.1.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage		100 bis 300
1.3.1.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 600
1.3.2	Sonstige Werbeanlagen (Fremdwerbung)		
1.3.2.1	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage		100 bis 300
1.3.2.2	Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 600
1.3.2.3	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage		100 bis 400
1.3.2.4	Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage mit zwei Ansichtsflächen		200 bis 800
1.3.2.5	Errichtung einer oder mehrerer Werbeanlagen für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung		100 bis 1 500
1.3.2.6	Errichtung einer sonstigen beleuchteten Werbeanlage einschließlich (Wechsel)-Lichtbild- oder Laserwerbeanlagen		100 bis 2 800
1.3.3	Warenautomaten		100
1.4	Nutzungsänderungen (§ 66 BbgBO)		
1.4.1	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich der Konstruktion und des Erscheinungsbildes nicht wesentlich geändert wird		100 bis 2 500
1.4.2	Nutzungsänderung einer baulichen Anlage mit genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach Tarifstelle 1.1	100 bis 2 500
1.4.3	Genehmigung zur Aufstellung von Gerüsten und Hilfsanordnungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BbgBO)		100 bis 500
1.4.4	Genehmigung für den Abbruch einer baulichen Anlage (§ 66 BbgBO)		100 bis 1 500
1.5	Änderung von Baugenehmigungen		
1.5.1	Änderung einer Baugenehmigung (§ 74 Abs. 2 BbgBO) aufgrund geänderter Bauvorlagen (Tektur)	soweit sich die Gebühr nicht nach Tarifstelle 1.1 bestimmen lässt	100 bis 1 000

Tarif- stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
1.6	Teilbaugenehmigungen		
1.6.1	Ertelung einer Teilbaugenehmigung (§ 76 BbgBO)		100 bis 2 500
1.7	Vorbescheide		
1.7.1	Ertelung eines Vorbescheids zur Beantwortung einzelner Fragen (§ 78 BbgBO)		100 bis 5 000
1.8	Städtebauliche Vorbescheide		
1.8.1	Ertelung eines städtebaulichen Vorbescheids (§ 77 BbgBO)	6 Promille der Rohbausumme mindestens	100
1.9	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen und Bescheiden		
1.9.1	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung (§ 78 Abs. 2 BbgBO)	20 Prozent der bereits für die zu verlängernde Genehmigung erhobenen Gebühr mindestens	100
1.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheids (§ 78 Abs. 2 BbgBO) oder eines städtebaulichen Vorbescheids (§ 77 Abs. 3 BbgBO)	20 Prozent der bereits für den zu verlängernden Bescheid erhobenen Gebühr mindestens	100
1.10	Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen		
1.10.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichungen von einer Vorschrift des öffentlichen Baurechts (§ 72 Abs. 1 BbgBO)	Je Ausnahme oder Abweichung	100 bis 2 500
1.10.2	Ertelung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2, letzter Halbsatz, BauGB	Je Befreiung	100 bis 2 500
1.10.3	Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfGG und Beteiligung von Nachbarn nach § 73 BbgBO	Zuschlag zu der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.10.1 oder 1.10.2 je Beteiligten oder je Nachbar Insgesamt höchstens	100 2 000

Tarfstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2	Bautechnische Nachweise		
2.1	Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen		
2.1.1	Prüfung des Standsicherheitsnachweises	Grundgebühr nach der Gebührentabelle (Anlage 5) mindestens	100
2.1.2	Prüfung der zum Standsicherheitsnachweis gehörenden Ausführungszeichnungen	50 Prozent der nach der Tarfstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.1.3	Nachträgliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte bauliche Anlage	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarfstellen 2.1.1 oder 2.1.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100
2.1.4	Örtliche Anpassung der bautechnischen Nachweise bei Vorlage einer Typenprüfung		100 bis 250
2.2	Prüfung weiterer bautechnischer Nachweise		
2.2.1	Prüfung des Nachweises des Schallschutzes	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarfstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.2.2	Prüfung des Nachweises des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung	15 Prozent der jeweiligen nach den Tarfstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.2.3	Prüfung des Nachweises des Brandschutzes der tragenden Bauteile	5 Prozent der jeweiligen nach den Tarfstellen 2.1.1 oder 2.1.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.3	Besondere oder zusätzliche Prüfungen, Zuschläge		
2.3.1	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für Umbauten und Aufstockungen sowie für Nutzungsänderungen, die zu anderen Lastannahmen führen	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag zu der nach den Tarfstellen 2.1 oder 2.2 ermittelten Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gebühr mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.3.2	Lastvorprüfungen und Prüfung zusätzlicher Nachweise für Montage- und Bauzustände, Mifflarlastklassen, Sonderlasten, Erdbebenschutz, Bergsicherung, Setzungs- und Grundbruchberechnungen	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.3	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaus	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.4	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen sowie zu den Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach der Tarifstelle 2.3.1	
2.3.5	Bei einem groben Missverhältnis einer nach der Tarifstelle 2.1.1 ermittelten Gebühr zum gesamten Prüfungsaufwand	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Zuschlag von bis zu 100 Prozent zur Gebühr	
2.4	Ermäßigungen		
2.4.1	Werden für gleiche bauliche Anlagen, die auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken errichtet werden sollen, die bautechnischen Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so beträgt die Gebühr für jede bauliche Anlage	60 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr mindestens	100
2.5	Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen		
2.5.1	Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht und im Hinblick auf den Brandschutz tragender Bauteile, den Schallschutz und den Wärmeschutz, insbesondere Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten	Zeitgebühr mindestens 100 höchstens 50 Prozent der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr	
2.5.2	Bauüberwachung wie Tarifstelle 2.5.1, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Bauüberwachung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
2.5.3	Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einer baulichen Anlage in statisch-konstruktiver Hinsicht und im Hinblick auf den Brandschutz tragender Bauteile, den Schallschutz und den Wärmeschutz einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen	Zeitgebühr mindestens	100
2.5.4	Undurchführbarkeit einer Bauzustandsbesichtigung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr mindestens	100
2.6	Prüfung der bautechnischen Nachweise bei einer Typenprüfung oder bei fliegenden Bauten		

Tarfstufe	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
2.6.1	Ertelung einer Typenprüfung (§ 70 Abs. 4 BbgBO)	das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr, ohne Ermäßigung	
2.6.2	Verlängerung einer Typenprüfung	Zeitgebühr mindestens	100
2.6.3	Prüfung der bautechnischen Unterlagen im Zusammenhang mit der Ertelung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (§ 79 Abs. 2 und 4 BbgBO)	das Doppelte der jeweiligen nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 ermittelten Gebühr, ohne Ermäßigung	
2.7	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit von Gerüsten und Baugrubensicherungen	Zeitgebühr mindestens	100
3	Abgrabungen, Aufschüttungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)		
3.1	Genehmigung von Abgrabungen für die Gewinnung von Abbaugut in Sand-, Kiegruben, Steinbrüchen oder ähnlichen Abgrabungen		1 000 bis 50 000
3.2	Genehmigung von sonstigen selbstständigen Abgrabungen, die nicht der Gewinnung von Abbaugut dienen		100 bis 2 500
3.3	Genehmigung von selbstständigen Aufschüttungen		100 bis 10 000
4	Bauüberwachungen, Bauzustandsbesichtigungen, Anordnungen im Einzelfall, regelmäßige Überprüfungen		
4.1	Durchführung von Bauüberwachungen (§ 83 BbgBO)		
4.1.1	Bauüberwachung einer baulichen Anlage, wenn sie in einem bauaufsichtlichen Verfahren genehmigt wurde	kostenfrei	
4.1.2	Bauüberwachung einer baulichen Anlage, wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	Zeitgebühr mindestens	100
4.1.3	Bauüberwachung einer baulichen Anlage, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Bauüberwachung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
4.1.4	Probenentnahme (§ 83 Abs. 2 BbgBO) Die Kosten für die Prüfung der Proben durch sachverständige Stellen sind als Auslagen zu ersetzen.	Zeitgebühr mindestens	100

Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
4.2	Durchführung von Bauzustandsbesichtigungen (§ 64 BbgBO)		
4.2.1	Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einer baulichen Anlage, wenn sie in einem beaufsichtlichen Verfahren genehmigt wurde	kostenfrei	
4.2.2	Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einer baulichen Anlage, wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.3	Bauzustandsbesichtigung, wenn wegen festgestellter Mängel eine erneute Bauzustandsbesichtigung erforderlich wurde	Zeitgebühr mindestens	100
4.2.4	Undurchführbarkeit einer Bauzustandsbesichtigung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	Zeitgebühr mindestens	100
4.3	Anordnungen im Einzelfall		
4.3.1	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BbgBO)		100 bis 1 000
4.3.2	Nutzungsuntersagung (§ 82 Abs. 1 Satz 2 BbgBO)		100 bis 500
4.3.3	Baueinstellungsanordnung (§ 81 Abs. 1 BbgBO)		100 bis 250
4.3.4	Baustellenverriegelung (§ 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 1 Satz 3 BbgBO)		100 bis 250
4.3.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen (§ 82 Abs. 3 BbgBO)	Je Werbeanlage	100 bis 250
4.3.6	Anordnungen zur Gefahrenabwehr (§§ 10, 64 Abs. 2 Satz 2 und § 68 Abs. 1 BbgBO)		100 bis 250
4.4	Sonstige Einzelanordnungen		
4.4.1	Anordnung einer Anzeigepflicht (§ 84 Abs. 3 BbgBO)	kostenfrei	
4.4.2	Anordnung einer Prüfung durch Sachverständige (§ 84 Abs. 5 BbgBO)	kostenfrei	
4.4.3	Anordnung zur Durchsetzung des Betretungsrechts (§ 84 Abs. 4 BbgBO)	kostenfrei	
4.5	Zu wiederholende Nachprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 68 Abs. 1 Nr. 4 BbgBO)		100 bis 500

Tarfstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
4.6	Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg	Gebühr nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz	
5	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen		
5.1	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte genehmigungspflichtige bauliche Anlage oder Nutzungsänderung	das Einheitsfache der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.3 oder 1.4	
5.2	Nachträgliche Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für eine ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte genehmigungspflichtige bauliche Anlage oder Nutzungsänderung, wenn diese nachträglich nicht genehmigt werden kann	Jeweilige Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.3 oder 1.4	
6	Genehmigung Fliegender Bauten		
6.1	Ausführungsgenehmigung (§ 79 Abs. 2 BbgBO)	10 Promille der Rohbausumme mindestens	100
6.2	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 79 Abs. 4 BbgBO)	20 Prozent der bereits für die zu verlängernde Genehmigung erhobenen Gebühr mindestens	100
6.3	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Übertragung an Dritte in das Prüfbuch (§ 79 Abs. 5 BbgBO)		50 bis 250
6.4	Gebrauchsabnahme (§ 79 Abs. 7 BbgBO) oder Nachabnahme (§ 79 Abs. 8 BbgBO)	Zeitgebühr mindestens	100
6.5	Anordnung von Auflagen bei der Gebrauchsabnahme (§ 79 Abs. 7 BbgBO)	kostenfrei	
6.6	Anordnung der Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs (§ 79 Abs. 7 BbgBO)		100 bis 250
7	Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen und Fachkräften		
7.1	Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik	Je Fachrichtung	1 000
7.2	Entscheidung über die Verlängerung der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik	Je Fachrichtung	250
7.3	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik nach § 10 der Beamtlichen Prüfungsverordnung	Je Fachrichtung	1 000

Terif- stelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
7.4	Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger mit Nachweispflicht nach § 6 Abs. 5 BbgBauSV	je Fachrichtung	1 000
7.5	Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger ohne Nachweispflicht nach § 6 Abs. 5 BbgBauSV	je Fachrichtung	500
7.6	Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Sachverständiger nach § 6 Abs. 4 der Bausachverständigenverordnung i. V. m. § 10 der Bautechnischen Prüfungsverordnung	je Fachrichtung	500
7.7	Prüfung technischer Böhmer-, Hallen- und Studiofachkräfte nach § 11 Technische Fachkräfte-Verordnung (TFaV) für Prüfungsbewerber ohne Vorbildung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 TFaV		250
7.8	Ertellung eines Befähigungszeugnisses für technische Fachkräfte oder Verantwortliche für Veranstaltungstechnik		100
8	Widerspruchsentscheidungen		
8.1	Zurückweisung eines Widerspruchs des Bauherrn	Gebühr gemäß § 15 Abs. 3 GebG Bbg	
8.2	Zurückweisung eines Widerspruchs eines Dritten		50 bis 1 000
8.3	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung		50 bis 2 500
9	Grunddienstbarkeiten		
9.1	Zulassung einer Grunddienstbarkeit als öffentlich-rechtliche Sicherung im Zusammenhang mit der Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit		50 bis 1 000
9.2	Ertellung einer Löschungsbewilligung für eine Grunddienstbarkeit		50
10	Sonstiges		
10.1	Untersegung der Bauausführung nach § 69 Abs. 6 BbgBO		100
10.2	Zurückweisung eines Bauantrages wegen unvollständiger Bauvorlagen oder erheblicher Mängel (§ 71 Abs. 2 BbgBO)		100
10.3	Ablehnung eines Antrages nach § 80a der Verwaltungsgerichtsordnung		50 bis 250

Tarfstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
10.4	Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen nach der Wärmeschutzverordnung und der Heizanlagen-Verordnung		50 bis 500
10.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	je Sondereigentum (Wohnungseigentum nach § 1 Abs. 2 WEG und Teileigentum nach § 1 Abs. 3 WEG), je Wohnungserbbaurecht (§ 30 WEG), je Dauerwohrecht (§ 31 Abs. 1 WEG) oder je Dauernutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 WEG) eines Gebäudes	50 mindestens 100 höchstens 2 500
10.6	Anfertigung von Fotokopien	je Seite	0,5
10.7	Beglaubigung	je Seite mindestens	0,5 5
10.8	Ertellung einer Bescheinigung		5 bis 50
10.9	Ertellung einer Zweitschrift		5 bis 250
10.10	Fertigung eines Auszuges (z. B. aus dem Baustättenverzeichnis)		5 bis 50
10.11	Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird		50 bis 2 500
10.12	Beratung in Bauangelegenheiten	eine Stunde kostenfrei ab der 2. Stunde Zeitgebühr	
10.13	Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Messen, Filmvorführungen, Verkaufs- oder Sportveranstaltungen o. Ä.		100 bis 2 500
11	Bauaufsichtliche Zustimmungen zur Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten (§§ 23, 24 BbgBO) im Einzelfall		
11.1	Bauaufsichtliche Zustimmung zur Verwendung neuer Bauprodukte und zur Anwendung neuer Bauarten im Einzelfall (§ 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO)		250 bis 2 500

Tarifsstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr	Euro
11.2	Baufachliche Zustimmung zur Verwendung von Bauprodukten bei denkmalgeschützten Gebäuden nach § 23 Abs. 2 BbgBO durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren	kostenfrei	
12	Amtshandlungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden nach § 65 Abs. 2 BbgBO		
12.1	Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB) oder Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 72 Abs. 1 BbgBO) bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 67 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Je Ausnahme oder Abweichung	50
12.2	Ertellung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Abs. 2, letzter Halbsatz, BauGB bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, die nach § 67 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Je Befreiung	100 bis 250
12.3	Bauseinstellungsanordnung für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die nach § 67 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100
12.4	Beseitigungsanordnung für bauliche Anlagen, die nach § 67 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen		100 bis 250
12.5	In amtlichen Gewahrsam nehmen von Werbeanlagen, die nach § 67 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen	Je Werbeanlage	50 bis 150
12.6	Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB	kostenfrei	

**Anlage 2
zur BauGebO**

Tabelle der Rohbauwerte

Durchschnittliche Rohbauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m ³
1	Wohngebäude	95
2	Wochenendhäuser	83
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128
4	Schulen	120
5	Kindergärten	107
6	Gaststätten, Kantinen	107
7	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten	107
8	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien über 60 Betten	127
9	Krankenhäuser	141
10	Versammlungsstätten	107
11	Kirchen	120
12	Leichenhallen, Friedhofkapellen	101
13	Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nr. 18 fallend)	73
14	Hallenbäder	116
15	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 14 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime usw.)	92
16	Verkaufsstätten	
16.1	eingeschossige Verkaufsstätten	72
16.2	mehrgeschossige Verkaufsstätten	129
17	Garagen	
17.1	offene Kleingaragen, Carport	34
17.2	Kleingaragen	77
17.3	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	92
17.4	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	112
17.5	Tiefgaragen	130
18	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und eingeschossige einfache Hallen	
18.1	ohne oder mit nur geringen Einbauten	
18.1.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	39
18.1.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	30
18.1.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	25
18.2	mit nicht geringen Einbauten	64
19	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
19.1	ohne oder mit nur geringen Einbauten	92
19.2	mit nicht geringen Einbauten	104
20	sonstige eingeschossige gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 18 fallend)	77
21	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nr. 18
22	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	77
23	Schuppen, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen sowie ähnliche Gebäude	34

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m ³
24	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 17.2 bis 17.4) um 10 Prozent zu erhöhen.

Die in der Tabelle angegebenen Rohbauwerte berücksichtigen nur eine einfache Bauausführung und Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.

Mehrkosten für besondere Gründungen und für Außenwandverkleidungen, für die jeweils ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, sind gesondert zu ermitteln.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist § 4 Abs. 1 letzter Satz BauGebO zu beachten.

Anlage 3 zur BauGebO

soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 3.1.1 sind.

Auszug aus DIN 277 Teil I (Ausgabe Juni 1987)

2	Begriffe	3	Berechnungsgrundlagen
2.1	Bruttogrundfläche (BGF)	3.1	Allgemeines
	Die Bruttogrundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerkes.	3.1.1	Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:
	Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen, z. B. in belüfteten Dächern oder über abgehängten Decken.		- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
	Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Konstruktions-Grundfläche und Netto-Grundfläche.		- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
2.7	Brutto-Rauminhalt (BRI)		- Bereich c: nicht überdeckt.
	Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und im Übrigen von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerkes umschlossen wird.		Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, z. B. Geschossen, und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln.
	Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von	3.1.2	Waagerechte Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, schrägliegende Flächen aus ihrer senkrechten Projektion auf eine waagerechte Ebene zu berechnen.
	- Fundamenten;	3.1.3	Grundflächen sind in qm, Rauminhalte in cbm anzugeben.
	- Bauteilen, soweit sie für den Bruttorauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben;	3.2	Berechnung von Grundflächen
	- untergeordneten Bauteilen, wie z. B. konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, auskragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände,	3.2.1	Brutto-Grundfläche
			Für die Berechnung der Brutto-Grundfläche sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, z. B. Putz, in Fußbodenhöhe anzusetzen. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen bleiben dabei unberücksichtigt.
			Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur senk-

rechten Projektion ihrer Überdeckungen zu rechnen. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zu rechnen.

3.3 Berechnung von Rauminhalten

3.3.1 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 3.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu errechnen. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die senkrechten Abstände zwischen den Oberflächen des Bodenbelages der jeweiligen Geschosse bzw. bei Dächern die Oberfläche des Dachbelages.

Bei Luftgeschossen gilt als Höhe der Abstand von der Oberfläche des Bodenbelages bis zur Unterfläche der darüber liegenden Deckenkonstruktion.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelages des darüber liegenden Geschosses.

Für die Höhen des Bereiches c sind die Oberkanten der diesem Bereich zugeordneten Bauteile, z. B. Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht senkrechten und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

Anlage 4 zur BauGebO

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,

- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfache berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinkelige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in der Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände,

- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk);

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,

- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglied oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in der Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Bauwerksklasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.

Anlage 5 zur BauGebO

Gebührentafel

Rohbausumme Euro	Gebührenfaktor in Tausendstel der Rohbausumme				
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
bis 5 000	16,406	22,084	27,762	33,441	39,119
10 000	9,887	14,281	19,224	24,168	29,112
15 000	9,117	13,169	17,727	22,286	26,844
20 000	8,607	12,433	16,736	21,040	25,343
25 000	8,231	11,890	16,006	20,121	24,237
30 000	7,937	11,464	15,433	19,401	23,369
35 000	7,696	11,116	14,964	18,811	22,660
40 000	7,493	10,823	14,570	18,316	22,063
45 000	7,319	10,571	14,230	17,890	21,549
50 000	7,166	10,351	13,934	17,517	21,100
100 000	6,238	9,011	12,130	15,249	18,368
150 000	5,752	8,309	11,185	14,061	16,938
200 000	5,431	7,844	10,560	13,275	15,991
250 000	5,194	7,502	10,099	12,696	15,293
300 000	5,008	7,233	9,737	12,241	14,745
350 000	4,856	7,014	9,442	11,870	14,297
400 000	4,728	6,829	9,193	11,557	13,921
450 000	4,618	6,670	8,979	11,288	13,597
500 000	4,521	6,531	8,792	11,052	13,313
1 000 000	3,936	5,685	7,654	9,622	11,590
1 500 000	3,630	5,243	7,057	8,872	10,687
2 000 000	3,427	4,950	6,663	8,376	10,089
2 500 000	3,277	4,733	6,372	8,010	9,649
3 000 000	3,160	4,564	6,144	7,724	9,303
3 500 000	3,064	4,425	5,957	7,489	9,021
4 000 000	2,983	4,309	5,800	7,292	8,783
4 500 000	2,914	4,208	5,665	7,122	8,579
5 000 000	2,853	4,121	5,547	6,974	8,400
10 000 000	2,484	3,587	4,829	6,071	7,313
15 000 000	2,290	3,308	4,453	5,598	6,743
20 000 000	2,162	3,123	4,204	5,285	6,366
25 000 000	2,068	2,987	4,020	5,054	6,088
30 000 000	1,994	2,880	3,876	4,873	5,870
und mehr					

Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

132

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 4 vom 26. Februar 2002

Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MLUR

Vom 21. Januar 2002

Auf Grund

1. des § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Ernennung der Beamten des Landes Brandenburg vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 224),
2. des § 24 Abs. 1 Satz 1, des § 27 Abs. 1 Satz 4, des § 30 Satz 2, des § 31 Abs. 5 Satz 2, des § 36 Abs. 3 Satz 2, des § 37 Satz 3, des § 46 Abs. 5, 2. Halbsatz und des § 51 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 2 und des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254), des § 15 Abs. 2 Satz 2 und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), des § 8 Abs. 1, 2. Halbsatz der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 39 Abs. 1, 2. Halbsatz der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58), jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes

verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung MLUR vom 27. August 2001 (GVBl. II S. 550) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Nummer 8 werden die Wörter „§ 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 des Landesdisziplinalgesetzes“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Den Leitern der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Dienststellen wird die Befugnis zur Erhebung der Disziplinklage nach § 35 des Landesdisziplinalgesetzes übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 21. Januar 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0